

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Wadgassen**

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) Saarland, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (Amtsblatt I S. 2629) und § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2023 (Amtsbl. I S. 204), hat der Rat der Gemeinde Wadgassen am 18.07.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeiner Geltungsbereich**

### **§ 1 Geltungsbereich der Satzung**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wadgassen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Differten
2. Friedrichweiler
3. Hostenbach
4. Schaffhausen
5. Wadgassen
6. Werbeln

### **§ 2 Rechtsform und Zweck der Friedhöfe**

Die Friedhöfe der Gemeinde Wadgassen sind nicht rechtsfähige Anstalten der Gemeinde. Sie stellen kulturelle Einrichtungen dar, welche die Ehrung der Verstorbenen und die Pflege des Andenkens ermöglichen, und erfüllen wichtige Funktionen für die Stadtökologie. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Wadgassen wohnhaft waren. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte dieser Einwohner in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz.

### **§ 3 Verwaltung der Friedhöfe**

Das Beerdigungswesen, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister.

## **§ 4 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können im Rahmen des § 7 Bestattungsgesetz geschlossen und entwidmet werden. Diese Bestimmung gilt auch unter den gleichen Bedingungen für einzelne Grabstellen.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit dadurch das Recht auf weitere Bestattungen in Familiengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Familiengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgemachten Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Im Bedarfsfall kann die Friedhofsverwaltung die Öffnungszeiten abweichend festlegen oder aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Diese Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen, in dringenden Fällen durch Aushang am Friedhofseingang.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher/innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter zwölf Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und solche Fahrzeuge, die bei der Grabherrichtung als Transportmittel zwingend benötigt werden;
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
5. Druckschriften zu verteilen (Werbung);
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
8. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabeinfassungen und Grabstätten zu betreten;
9. zu lärmern und zu spielen;
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(3) Die Gemeinde kann zu den Nummern 1 bis 6 Ausnahmen erlassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 7 Gewerbetreibende**

(1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende,

1. die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und
2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter/innen haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die von ihnen oder ihren Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht werden.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der festgesetzten Zeiten ausgeführt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum und abgebaute Grabanlagen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e nach dem Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) abgewickelt werden. Die Absätze 1, 2 und 6 finden keine Anwendung.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 8 Anmeldung und Ort der Bestattung**

(1) Bestattungen, die auf einem der Friedhöfe in der Gemeinde Wadgassen erfolgen sollen, sind bei der Gemeinde rechtzeitig als Erd- oder Aschenbestattung anzumelden.

(2) Für die Bestattung haben vorrangig die volljährigen Angehörigen in der in § 23 Abs. 1 Bestattungsgesetz festgelegten Reihenfolge zu sorgen. Bei der Anmeldung als Erdbestattung oder Aschenbeisetzung sind die „Bescheinigung über Sterbefall für die Bestattung“ bzw. die Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 oder nach § 29 Abs. 4, bzw. die Anordnung nach § 29 Abs. 5 Bestattungsgesetz und für Leichen, die außerhalb des Saarlandes verstorben sind, die Unterlagen nach § 34 Abs. 5 Bestattungsgesetz, vorzulegen.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Bestattungen sollen nur an Werktagen erfolgen. Bei der Festlegung der Bestattungstermine sind die Wünsche der Anmeldenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Es sind die Bestattungsfristen des § 29 des Bestattungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **§ 9**

### **Ausführung der Särge und Urnen**

(1) Für die Friedhöfe in der Gemeinde Wadgassen besteht grundsätzlich Sarg- bzw. Urnenpflicht.

(2) Hiervon können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt.

(3) Für die Ausnahmefälle und für die Beschaffenheit der Särge und Urnen sind die Bestimmungen des § 31 Bestattungsgesetz anzuwenden.

Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang  
0,70 m hoch und  
0,70 m breit (im Mittelmaß)

sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Verstorbenen (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Zersetzung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Ausnahmen können vom Friedhofsträger zugelassen werden. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit bis zur Vollendung der Beisetzung ausgeschlossen ist. Maßnahmen, bei denen den Verstorbenen Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **§ 10**

### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden ausschließlich von der Gemeinde Wadgassen oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Tiefe für die erste Beisetzung in einem Tiefengrab beträgt bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80 m.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör wie Grabmale, Fundamente, Abdeckplatten oder ähnliche bauliche Anlagen vorher durch eine Fachfirma entfernen zu lassen. Eine Lagerung auf den Friedhöfen ist nicht erlaubt. Sofern beim Ausheben der Grabstätten dieses Zubehör durch die Gemeinde Wadgassen entfernt werden muss, sind dieser die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 11 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für alle Leichen beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Asche Verstorbener beträgt 15 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen über das Ausgraben von Leichen (§ 33 Bestattungsgesetz) der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Wadgassen in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Wadgassen nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Ortspolizeibehörde auch in belegte Grabstätten von Angehörigen umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13**

#### **Rechte an Grabstätten, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten (Einzelgräber) (§ 14 Abs. 1)
2. Sargwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 1)
3. Urnenreihengrabstätten (Einzelurnengräber) (§16 Abs. 1)
4. Urnenwahlgrabstätten (Familienurnengräber) (§ 16 Abs. 3)
5. Urnenwandgrabstätten (§ 16 Abs. 4.)
6. Anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 16 Abs. 5)
7. Baumgrabstätten (§ 17)
8. Gräber in einem Sternengrabfeld (§ 18 Abs. 1)
9. Urnengemeinschaftsgräber mit individuellem Grabdenkmal (§ 19)
10. Urnengemeinschaftsgräber mit gemeinsamem Grabdenkmal (§ 20)
11. Ehrengabstätten (§ 21)
12. Kriegsgrabstätten (§ 22)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14**

#### **Reihen – Einzelgrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer des Nutzungsrechts - **20** Jahre- der Reihe nach zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Verzeichnis geführt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber),
2. Einzelgrabfelder für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Bestattung eines Elternteils mit dem verstorbenen Kind unter einem Jahr ist zulässig. Eine Beisetzung einer Urne in ein Einzelreihengrab ist nicht möglich.

(4) Das Einebnen von Einzelgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten erfolgt durch die Gemeinde Wadgassen oder durch eine Fachfirma und wird drei Monate vorher ortsüblich in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 15**

#### **Sargwahlgrabstätten**

(1) Sargwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20** Jahren (Nutzungsrecht) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Sargwahlgrabstätte möglich. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(2) In den Sargwahlgrabstätten können der/die Erwerber/in und seine/ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(3) Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten,
2. Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. Partnerin/Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
5. die Ehegatten der unter Nr. 4 bezeichneten Personen.

(4) Als Sargwahlgrabstätten gelten ein- oder mehrstellige Grabstätten, die auch als Breiten- oder Tiefengräber vergeben werden können. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig. Grundsätzlich ist Tiefenbettung nur bei erstmaliger Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Sargwahlgrabstätte möglich. Sowohl bei einem Breitengrab, als auch bei einem Tiefengrab, können neben zwei Erdbestattungen noch maximal zwei Urnen zusätzlich beigelegt werden. Im diesem Fall der Beilegung einer Urne ist die Nutzungszeit an der Grabstätte um 20 Jahre zu verlängern. Erfolgt in einem Breiten- oder Tiefengrab nur eine Erdbestattung, so erhöht sich die Anzahl der zulässigen Urnenbestattungen auf maximal drei.

(5) Geht die Ruhefrist einer in einer Sargwahlgrabstätte beigelegten Leiche über die Zeit des verliehenen Nutzungsrechtes an dieser Stätte hinaus, dann muss das Nutzungsrecht von einer späteren Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes die Ruhefrist übersteigende Jahr gegen Zahlung der anteiligen Gesamtgebühr verlängert werden.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(7) Die Grabanlage ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde Wadgassen oder eine Fachfirma einzuebnen.

(8) Tiefengräber werden nicht auf dem Friedhof Hostenbach und dem Spurker Friedhof zur Verfügung gestellt.

(9) Geht auf Antrag der Berechtigten eine Sargwahlgrabstätte an die Gemeinde vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurück, können keine Ausgleichszahlungen verlangt werden und die Kosten der Einebnung durch die Gemeinde Wadgassen oder durch eine Fachfirma trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer des Nutzungsrechtes **20** Jahre zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

(2) In die Urnengrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten,
2. Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. Partnerin/Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (§ 23 Abs. 4 Nr. 9),
4. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

5. die Ehegatten der unter Nr. 4 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20** Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen die Aschenreste von vier Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

(4) Urnenwandgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20** Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. In einer Urnenwandgrabstätte dürfen die Aschenreste von zwei Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

(5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 25 x 25 cm für die Dauer der Ruhefrist von **20** Jahren beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen der Verstorbenen entspricht. Hierzu muss eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen der Friedhofsverwaltung vorgelegt werden. Bei der Bestattung vor Ort dürfen außer dem Bestatter und dem Geistlichen keine weiteren Personen anwesend sein. Der Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

(6) Die Zuteilung des Nutzungsrechtes erfolgt jeweils bei Eintritt eines Bestattungsfalles zu Urnenwahl-Wand-Grabstätten für **20** Jahre. Bei weiteren Beisetzungen wird das Nutzungsrecht erneut auf **20** Jahre gegen Zahlung der anteiligen Gebühr für jedes das zuerst erworbene Nutzungsrecht übersteigende Jahr verlängert. Über den Erwerb einer Urnenwahl- oder Urnenwandgrabstätte wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.

## **§ 17 Baumgrabstätten**

(1) Baumbestattungen von Urnen sind nur zulässig, in den von der Friedhofsverwaltung speziell ausgewiesenen Baumgrabfeldern.

(2) Baumgrabstätten werden nur auf dem Spurker Friedhof und dem Friedhof Friedrichweiler angeboten.

(3) Auf dem Spurker Friedhof erfolgt die Beisetzung in einer vorgegebenen Urnenerdröhre mit oberflächlich abschließender Verschlussplatte. Für die Beisetzung sind nur feste und verschlossene biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch Gravur im Randbereich der Verschlussplatte. Die Kennzeichnung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen und beinhaltet Namen, Vornamen, Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen. Die Kennzeichnung ist dem Friedhofsamt zur Genehmigung vorzulegen. Als Grabarten werden zweistellige und vierstellige Urnenfamiliengräber angeboten.

(4) Auf dem Friedhof Friedrichweiler erfolgt die Beisetzung der Urnen direkt in das Erdreich. Für die Beisetzung sind nur feste und verschlossene biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Jedes Grab wird durch ein vorgegebenes einheitliches Holzdenkmal aus Eiche mit Kupferblechdach gekennzeichnet. Die Beschriftung erfolgt durch eine eingeschnitzte Schrift, die Namen, Vornamen, und zumindest das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen beinhaltet. Das Holzkreuz muss durch eine versierte Fachfirma erstellt werden und bedarf vor Errichtung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.



Es werden in speziell abgegrenzten Bereichen sowohl Urneneinzelgräber als auch Urnenfamiliengräber angeboten. In Urnenfamiliengräber können maximal vier Urnen beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 20 Jahren ist möglich.

(6) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes absterben oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

(7) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet, spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

(8) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenbewuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

### **§ 18 Sternengrabfeld**

(1) Bei dem Sternengrabfeld handelt es sich um eine sternförmige Sonderfläche zur Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen im Sinne des Bestattungsgesetzes. Die Nutzungsdauer an den Grabstätten beträgt 20 Jahre.

(2) Das Sternengrabfeld gibt es nur auf dem Spurker Friedhof.

(3) Das Grabfeld wird als Rasenfläche ausgestaltet. Die einzelnen Grabstätten werden nach außen hin mit Cortenstahl eingefasst. Grabschmuck kann nur innerhalb dieser umfassten Fläche abgelegt werden. Die Ausgestaltung des Grabdenkmales und dessen Beschriftung erfolgt nach Vorgabe der Gemeinde.

(4) Um der Würde des Grabfeldes gerecht zu werden, wird am Rand des Sternengrabfeldes eine Holzskulptur in Form eines Engels errichtet.

### **§ 19 Urnengemeinschaftsgrab mit individuellem Grabdenkmal**

(1) Urnengemeinschaftsgräber mit individuellem Grabdenkmal werden auf allen Friedhöfen der Gemeinde Wadgassen angeboten mit Ausnahme des Spurker Friedhofes und des Friedhofes Friedrichweiler.

(2) Die Grabstätten beinhalten vorgefertigte Fundamente, auf denen die jeweiligen Grabdenkmäler montiert werden. Die Grabdenkmäler sind individuell gestaltbar.

(3) Zulässig sind Grabdenkmäler in Kubusform mit folgenden Maßen: (Höhe x Tiefe x Breite) jeweils maximal 35 cm mindestens jedoch 25 cm, sowie stehende Denkmäler mit den Maßen: Breite maximal 30 cm, Höhe maximal 100 cm bei einer Stärke von maximal 20 cm jedoch mindestens 15 cm.

(4) Die Urnengemeinschaftsgräber werden von der Gemeinde angelegt und gepflegt. Die Pflegekosten für die Grabstellen werden sofort für die gesamte Nutzungsdauer von 20 Jahren fällig.

(5) Die Grabdenkmäler müssen vor deren Errichtung der Gemeinde zur Genehmigung

vorgelegt werden.

## **§ 20**

### **Urnengemeinschaftsgräber mit gemeinsamem Grabdenkmal**

(1) Urnengemeinschaftsgräber mit gemeinsamem Grabdenkmal werden auf allen Friedhöfen der Gemeinde Wadgassen angeboten mit Ausnahme des Spurker Friedhofes und des Friedhofes in Friedrichweiler.

(2) Das Grabdenkmal wird durch die Gemeinde errichtet. Bei einer Beisetzung wird auf diesem Grabdenkmal der Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen eingearbeitet. Die Beschriftung des Grabdenkmales ist der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen und wird durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Die Beschriftung des jeweiligen Grabdenkmales darf nur von dem Bildhauer erfolgen, der das Grabdenkmal erstellt hat.

(3) Das Befestigen von Bronz Buchstaben ist unzulässig.

## **§ 21**

### **Ehrengabstätten**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten werden ausschließlich durch die Gemeinde Wadgassen geregelt.

(2) Für Ehrengabstätten von Angehörigen der Bundeswehr gilt § 6a des BestattG.

## **§ 22**

### **Kriegsgrabstätten**

Für Kriegsgräber gilt das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).

## **§ 23**

### **Nutzungsrecht**

(1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(3) Geht die Ruhefrist einer in einer Wahlgrabstätte beigesetzten Leiche über die Zeit des verliehenen Nutzungsrechtes an dieser Stätte hinaus, dann muss das Nutzungsrecht von einer späteren Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes die Ruhefrist übersteigende Jahr gegen Zahlung der anteiligen Gesamtgebühr verlängert werden. Die Laufzeit eines verlängerten Nutzungsrechtes beginnt mit dem Ablauf des alten Rechtes.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/in für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. die Ehefrau/der Ehemann,
2. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister oder Halbgeschwister,
6. die Großeltern,
7. die Enkelkinder,
8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 8 fallenden Erben,
9. die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Nummer 3 b in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Abs. 4 gilt in den Fällen der Absätze 5 und 6 entsprechend.

(8) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausgleichszahlungen erfolgen nicht.

## **§ 24 Gestaltung der Grabstätten**

(1) Allgemeine Gestaltungsgrundsätze:

Die Gestaltung des Friedhofes soll ein ungestörtes Totengedenken ermöglichen. Die Gestaltung der Gräber muss diesem Gedanken folgen und der Würde des Ortes entsprechen und daran erinnern, dass im Tod und vor Gott alle Menschen gleich sind.

(2) Grabmäler und Einfassungen:

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung sind unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit schriftlicher Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Vor Erteilung der Genehmigungen darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Grabmäler, die ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt worden sind, können auf Anordnung zu Lasten des Nutzungsberechtigten oder des Auftraggebers entfernt werden.

2. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus den Zeichnungen und der Beschreibung müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

3. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

4. Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
  - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
  - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
  - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 2 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 05.02.2021 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurden.

5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln zulässig. Die erstmalige Aufstellung vorläufiger Grabgedenkzeichen aus Holz, Stelen aus Holz und Holzkreuze bedarf keiner Zustimmung, wenn diese Gedenkzeichen mit der Würde des Friedhofes vereinbar sind. Sie müssen spätestens ein Jahr nach der Beisetzung wieder entfernt werden, sofern das provisorische Grabmal nicht regelmäßig erneuert wird. Unterbleibt die Entfernung, kann die Friedhofsverwaltung diese selbst vornehmen.

6. Die Grabdenkmäler müssen sich in Form, Maß und Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

7. Die Grabmale dürfen einschließlich Sockel

bei Familiengräbern	eine Breite von 1,50 m eine Höhe von 1,40 m
bei Etagegräbern	eine Breite von 0,70 m eine Höhe von 1,20 m
bei Reihengräbern	eine Breite von 0,70 m eine Höhe von 1,20 m
bei Kindergräbern	eine Breite von 0,70 m eine Höhe von 1,00 m
bei Urnengräbern	eine Breite von maximal 0,50 m eine Höhe von maximal 0,80 m

nicht überschreiten.

Die Einfassungen der Gräber müssen eine Stärke von 6 – 15 cm besitzen. Die Stärke der Grabdenkmäler muss mindestens 13 cm betragen und darf den Wert von 25 cm nicht überschreiten.

8. Nicht gestattet sind:

- a) Inschriften und Darstellungen, die der Weihe des Ortes oder der Sitte nicht entsprechen,
- b) Umzäunungen des Grabes in jeder Form.

Für die Gestaltung der Grabdenkmäler und Einfassungen dürfen nur Natursteine oder Verbundsteine aus natürlichen Mineralien und Acrylpolymer oder aus Holz zur Verwendung kommen.

9. Um dem Waldfriedhof im Gemeindebezirk Friedrichweiler einen besonderen Charakter zu verleihen, werden auf diesem Friedhof als Grabzeichen nur Kreuze und Grabdenkmäler aus Holz zugelassen. Für die Grabgestaltung ist als Abdeckmaterial nur Erde oder Mulch zugelassen. Ausgenommen hiervon sind die Kiesgräber ohne Holzeinfassung.

Grabzeichen dürfen einschließlich Sockel

bei Kindergräbern	eine Breite von 0,80 m eine Höhe von 1,00 m
bei Grabstellen von Erwachsenen	eine Breite von 0,80 m eine Höhe von 1,20 m
bei zweistelligen Familiengräbern	eine Breite von 0,80 m eine Höhe von 1,40 m
bei drei- und vierstelligen Familiengräbern	eine Breite von 0,80 m eine Höhe von 1,50 m
bei Urnengräbern	eine Breite von 0,50 m eine Höhe von 0,50 m

nicht überschreiten.

Die Grabzeichen dürfen ohne Sockel nur eine Stärke zwischen 4 und 8 cm aufweisen.

(3) Urnenwandgrabstätten:

Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes wird die Verschlussplatte für eine Urnenwand-Grabstätte von der Gemeinde gestellt. Die Beschriftung erfolgt durch Ausmeißeln oder Ausfräsen der Schrift ohne weitere farbliche Gestaltung und bedarf generell der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Beschriftung der Verschlussplatte muss zumindest Name, Vorname und das Sterbedatum des verstorbenen beinhalten. Die Genehmigung zur Beschriftung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus den Zeichnungen und der Beschreibung müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die anfallenden Arbeiten müssen durch eine Fachfirma im Auftrag des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Das Anbringen von jeglichen Gegenständen an die Verschlussplatte oder die Urnenwand selbst, ist untersagt.

(4) Spurker Friedhof:

1. Auf dem Sparker Friedhof sind auf jeweils abgegrenzten Bereichen die Anlage von Rasengräbern, Baumgräbern und Gräber mit individueller Grabgestaltung erlaubt. Tiefengräber sind nicht zugelassen.

2. Gräber mit individueller Gestaltung: Bei den Gräbern mit individueller Gestaltung kann von den in Nr. 7 genannten Materialien in der Verwendung abgewichen werden. Die maximale Höhe des Grabsteines darf 1,80 m nicht überschreiten. Die übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten entsprechend. Eine Einfassung der Grabanlage ist nicht erforderlich.

3. Rasengrabstellen: Rasengrabstellen sind hügellose Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die auf einer durchgehenden Rasenfläche angelegt werden. Die Rasenflächen der Gräber werden von der Gemeinde angelegt und gepflegt. Die Rasenflächen sind von Grabschmuck freizuhalten und dürfen auch nicht verändert werden. Grabschmuck ist nur auf dem Kiesstreifen zwischen den Grabsteinen in unauffälliger Weise gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde für den Mehraufwand bei der Pflege Kosten in Rechnung stellen. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren ist die Gemeinde Wadgassen berechtigt, den auf den Rasenflächen abgelegten Grabschmuck unmittelbar selbst zu entsorgen. Die Pflegekosten werden sofort für den gesamten Zeitraum fällig. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Familiengräbern gilt § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung entsprechend.

4. Für die Rasengräber gelten folgende Abmessungen für Grabmäler und Grabstellen:

Grabdenkmäler dürfen einschließlich Sockel

bei Familiengräbern	eine Breite von 1,00 m eine Höhe von 0,80 m
bei Einzelgräbern	eine Breite von 0,50 m eine Höhe von 0,80 m
bei Urnengräbern	eine Breite von 0,50 m eine Höhe von 0,50 m

nicht überschreiten.

5. Die Stärke der Grabdenkmäler darf maximal 0,25 m betragen, bei Urnengräbern maximal 0,20 m.

6. Die übrigen Regelungen der Friedhofssatzung gelten entsprechend.

## **§ 25 Anlieferung**

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:

1. die Gebührenempfangsbescheinigung,
2. der genehmigte Entwurf.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde überprüft werden können.

## **§ 26 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der Fassung Stand Februar 2019) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 27 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Wadgassen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 28 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Arbeiten werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Gemeinde beauftragt und durch eine Fachfirma ausgeführt.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person im Auftrag der Gemeinde von einer Fachfirma entfernt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Wadgassen.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen.

(4) Die bei der Wiederbelegung eines Erdbestattungsgrabes vorgefundenen Leichenreste sind in einer auf dem Friedhof besonders ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabstelle anonym dem Erdboden zu übergeben.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts für alle Urnenbestattungen werden die dann noch vorhandenen Aschenreste in einer auf dem Friedhof besonders ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabstelle anonym dem Erdboden übergeben.

## **V. Herrichtung – Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. Natürliche Einwirkungen in Form von Blättern, Baumnadeln, Ästen, Vogelkot, Baumharz und vergleichbares, das auf die Grabstätte einwirkt, sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel, soweit zugelassen, und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das sichtbare Aufstellen von unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen ist untersagt.

(3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, Trauergestecken im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

### **§ 30 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, und wird sie trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist in Ordnung gebracht, kann die Gemeinde das Grab selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen in einen würdigen Zustand versetzen. Die Kosten hierzu sind von der/dem Pflegeberechtigten zu ersetzen. Die Gemeinde ist berechtigt ihren Aufwand zusätzlich zu den Kosten des eventuell beauftragten Unternehmens geltend zu machen.

(2) Ist die gesetzliche Ruhezeit erreicht oder überschritten, kann die Gemeinde das Grab einebnen und darüber hinaus bei Familiengrabstätten das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Hinsichtlich der Kostentragung gilt Abs. 1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen fallen, sofern sie innerhalb einer dreimonatigen Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt wurden, in das Eigentum der Gemeinde Wadgassen.

(3) Pflegeberechtigte/r ist im Zweifelsfall die/der Nutzungsberechtigte. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt und/oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.



## **VI. Leichenhallen**

### **§ 31 Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen sind öffentlich und dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Die Aufnahme und Ausstellung von Leichen richtet sich nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes über den Umgang mit Leichen (§§ 19 bis 21).
- (3) Die Aufbewahrung der Totenasche richtet sich nach den Bestimmungen des § 36 Abs. 4 des Bestattungsgesetzes.
- (4) Ausschmückungen können durch Beerdigungsinstitute, Gärtnereien oder durch die Angehörigen von Toten sowohl in den Zellen als auch in der Einsegnungshalle vorgenommen werden. Sie dürfen jedoch keine Schäden an den Räumen verursachen. Pflanzkübel und -töpfe müssen geeignete Untersätze haben.
- (5) Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **VII. Sonstige Vorschriften**

### **§ 32 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 33 Haftung der Gemeinde**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Kontroll- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 34 Gebühren**

Für Leistungen nach dieser Satzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

### **§ 35 Dokumentation der Bestattung**

- (1) Es werden geführt:
1. Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen,
  2. Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan).
- (2) Die Dokumentation kann auch durch technische Hilfsmittel in automatisierter Form

erfolgen.

**§ 36**  
**Zwangsmittel**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 37**  
**Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen oder Verfügungen, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt S. 558) in ihrer jeweils geltenden Fassung gegeben.

Wadgassen, den 20.07.2023

Der Bürgermeister

Sebastian Greiber